

Anerkennung der Neufassung der Satzung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der EKHN (ZPV)

A. Problemlage und Zielsetzung

Die Satzung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der EKHN (ZPV) stammt im Wesentlichen aus 1978. Der Satzungstext bedarf einer Überarbeitung bzw. Anpassung an die aktuellen tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten. In der Zeit seit der ursprünglichen Textfassung haben sich sowohl das Kirchenrecht der EKHN als auch die Aufgabenwahrnehmung und –ausführung der ZPV gewandelt.

Der Verwaltungsrat der ZPV hat nach § 1 Abs. 2 f Satzung der ZPV ein Vorschlagsrecht für Satzungsänderungen. Nach § 2 Abs. 2 ZPVG ist die Kirchenleitung der EKHN für Satzungsänderungen der ZPV unter Anerkennung der Kirchensynode zuständig.

B. Lösungsvorschlag

In der Sitzung des Verwaltungsrates der ZPV vom 06.02.2017 hat dieser über Änderungsvorschläge zur Satzung der ZPV beraten und eine Neufassung der Satzung vorgeschlagen.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 19. September 2017 die Neufassung der Satzung gemäß des in Anlage beigefügten Entwurfes beschlossen. Der Satzungsentwurf bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit gemäß § 2 Abs. 2 ZPV der Anerkennung durch die Kirchensynode.

Zur Begründung der Regelungen im Einzelnen wird auf die Anmerkungen in der synoptischen Übersicht verwiesen.

Die neue Satzung soll am 01.01.2018 in Kraft treten.

C. Finanzielle Auswirkungen

keine

D. Beteiligung am Beschlussverfahren

Verwaltungsrat der ZPV

E. Anlagen

1. Neufassung der Satzung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der EKHN
2. Synopse

Referent: OKR M. Keller

**Satzung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung
in der EKHN (ZPVS)**

Vom 19. September 2017

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die treuhänderische Verwaltung von Pfarreivermögen (Zentrale Pfarreivermögensverwaltung) in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 30. November 1978 (ABl. 1978 S. 230), geändert am 22. November 2008 (ABl. 2009 S. 16), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufgaben des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Vermögens- und Anlagepolitik.
- (2) Der Verwaltungsrat hat zusätzlich zu den im ZPVG festgelegten Aufgaben insbesondere folgende:
 1. Beschlüsse über die Beteiligung an Finanzanlagen;
 2. Beschlüsse über die Durchführung von Bauvorhaben;
 3. Beschlüsse über den Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken;
 4. Beschlüsse über die Bestellung, den Erwerb oder die Veräußerung von Erbbaurechten;
 5. Beschlüsse über Abschlüsse und Änderungen von Kreditverträgen sowie Übernahme von Haftungen, insbesondere von Bürgschaften;
 6. Beschlüsse über die Belastung und die Bestellung von Grundpfandrechten bei eigenen Grundstücken und Erbbaurechten;
 7. Entscheidung über das Führen von Rechtsstreiten von größerer Bedeutung und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
 8. Verabschiedung des Wirtschaftsplans nebst Stellenplan und sonstiger Anlagen;
 9. Entgegennahme der Jahresrechnung und des Prüfberichts der Rechnungsprüfung;
 10. Vorschlag von Satzungsänderungen;
 11. Entscheidung bei sonstigen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Der Verwaltungsrat führt die Dienstaufsicht über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer und beaufsichtigt ihre oder seine Tätigkeit; er kann ihr oder ihm für die Erledigung von Einzelfällen Weisungen erteilen.

**§ 2
Verwaltungsrat – Organisation**

- (1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (4) Kein Mitglied des Verwaltungsrates darf an der Beratung und Beschlussfassung mitwirken, wenn die Entscheidung über den Gegenstand der Beratung es selbst, seinen Ehegatten, seinen Partner in eingetragener Lebenspartnerschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person betrifft oder einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann (Interessenkonflikt). Eine Anhörung vor der Beschlussfassung ist zulässig.
- (5) Kann ein Mitglied des Verwaltungsrates nicht frei ohne unkirchliche Bindungen zum Wohl der Vermögensverwaltung entscheiden (Befangenheit), soll es an Beratungen und Beschlussfassungen nicht teilnehmen.
- (6) Der Verwaltungsrat kann für abgegrenzte Aufgaben Ausschüsse bestellen. Zu diesen Ausschüssen können neben Mitgliedern des Verwaltungsrates auch befähigte Externe hinzugezogen werden. Der Verwaltungsrat bestimmt Vorsitz und Stellvertretung. Ausschüsse sind an die Weisungen des Verwaltungsrates gebunden und diesem berichtspflichtig. Ausschüssen können Aufgaben zur selbstständigen Wahr-

nehmung und Beschlussfassung unter Verantwortung des Verwaltungsrates übertragen werden. Vor Beschlussfassung des Verwaltungsrates in Angelegenheiten, die einem Ausschuss übertragen sind, ist dieser zu hören.

(7) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, der die Kirchenleitung zustimmen muss.

§ 3 Sitzung des Verwaltungsrates

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung ein. Wenn mindestens zwei Mitglieder mit schriftlicher Angabe der Beratungsgegenstände die Einberufung einer Sitzung beantragen, ist zu einer Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden muss.

(2) Zur Sitzung ist mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung in Schrift- oder Textform unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuladen. In dringenden Fällen ist die Einhaltung der Frist nicht erforderlich; der Verwaltungsrat ist in diesem Falle beschlussfähig, wenn nicht eine Mehrheit widerspricht.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich und vertraulich, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt.

(4) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung. Bei Verhinderung übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Sitzungsleitung. Ist noch keine Vorsitzende oder kein Vorsitzender oder Stellvertreterin oder Stellvertreter gewählt, übernimmt das von der Kirchenleitung entsandte Mitglied die Sitzungsleitung, anderenfalls das an Lebensjahren älteste Mitglied des Verwaltungsrates.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an der Sitzung des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Weitere Gäste können beratend an der Sitzung teilnehmen.

(6) Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(7) In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Abstimmung der Mitglieder auf schriftlichem oder elektronischem Wege durchgeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Der gefasste Beschluss und das Abstimmungsergebnis sind in der nächstfolgenden Sitzung zu Protokoll zu nehmen.

§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer muss über qualifizierte Kenntnisse und Erfahrungen im Bank- und Immobilienwesen verfügen. Sie oder er soll regelmäßig die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen oder ein Studium der Wirtschaftswissenschaften mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen haben. Gleiches gilt für die stellvertretende Geschäftsführerin oder den stellvertretenden Geschäftsführer.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist verantwortlich für folgende Aufgaben:

1. Besorgung der laufenden Geschäfte der Pfarreivermögensverwaltung;
2. Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrates, u.a. Erstellung von Vorlagen mit Begründung;
3. Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates;
4. Aufstellung des Wirtschaftsplans und der Jahresrechnung;
5. Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist verpflichtet, den Verwaltungsrat laufend über den Geschäftsverlauf der Pfarreivermögensverwaltung zu unterrichten. Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Verwaltungsrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates von wichtigen Vorgängen unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 5
Aufsicht der Kirchenleitung

(1) Die Kirchenleitung führt die Aufsicht über die Pfarreivermögensverwaltung. Sie bedient sich bei der Prüfung der Kassengeschäfte und der Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbescheid wird der Kirchenleitung vorgelegt und von der Kirchensynode abgenommen.

(2) Fasst der Verwaltungsrat einen Beschluss, durch den er seine Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist die oder der Vorsitzende verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen drei Tagen der Kirchenleitung zu unterbreiten. Die Kirchenleitung ist verpflichtet, Beschlüsse des Verwaltungsrates, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung verstoßen, aufzuheben.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat jährlich, nach Abschluss des Rechnungsjahres, einen ausführlichen schriftlichen Jahresbericht über die Tätigkeit und die Entwicklung der Pfarreivermögensverwaltung zu geben. Der Verwaltungsrat legt den Bericht mit seiner Stellungnahme der Kirchenleitung vor. Die Kirchenleitung berichtet der Synode jährlich einmal über die wirtschaftliche Entwicklung der Pfarreivermögensverwaltung.

(4) Der Genehmigung der Kirchenleitung unterliegen Beschlüsse des Verwaltungsrates gemäß § 1 Absatz 2 Nummern 8 und 9.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Anstalt des öffentlichen Rechts) vom 30. November 1978 (ABl. 1978 S. 231) außer Kraft.

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">Satzung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Anstalt des öffentlichen Rechts)</p> <p style="text-align: center;">Vom 30. November 1978</p> <p style="text-align: center;">(ABl. 1978 S. 231)</p> <p>Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 30. November 1978 (ABl. 1978 S. 230) erlässt die Kirchenleitung folgende Satzung:</p>	<p style="text-align: center;">Satzung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der EKHN (ZPVS)</p> <p style="text-align: center;">Vom 19. September 2017</p> <p>Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die treuhänderische Verwaltung von Pfarreivermögen (Zentrale Pfarreivermögensverwaltung) in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 30. November 1978 (ABl. 1978 S. 230), geändert am 22. November 2008 (ABl. 2009 S. 16), folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Der Titel der Satzung wurde vereinfacht</p> <p>Der Eingangssatz wurde an derzeit übliche Formulierungen angepasst.</p> <p>Der Satzungstext wurde im Ganzen an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Aufgaben des Verwaltungsrates</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Vermögens- und Anlagepolitik.</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Beschlüsse über die Beteiligung an Investmentfonds und an ähnlichen Unternehmen sowie über die Durchführung von Bauvorhaben;</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Beschlüsse über Abschlüsse und Änderungen von Kreditverträgen, Kreditaufnahmen, Bestellung von Hypotheken und Kreditge-</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Aufgaben des Verwaltungsrates</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Vermögens- und Anlagepolitik.</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat hat zusätzlich zu den im ZPVG festgelegten Aufgaben insbesondere folgende:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschlüsse über die Beteiligung an Finanzanlagen; 2. Beschlüsse über die Durchführung von Bauvorhaben; 3. Beschlüsse über den Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken; 	<p>Der Hinweis auf das ZPVG dient dazu, die gesetzlich festgelegten Aufgaben ohne gesonderte Nennung auf jeden Fall einzubeziehen.</p> <p>Nummerierung statt Buchstaben</p> <p>Aus Buchstabe a) wurden zur Verdeutlichung Nummern 1 und 2, dass diese Einzelaspekte einen wesentlichen Anteil an der Arbeit der ZPV eingenommen haben. In Nr. 1 wurde die Begrifflichkeit angepasst.</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p>währungen, Übernahme von Haftungen, insbesondere von Bürgschaften;</p> <p>c) Entscheidung über das Führen von Rechtsstreiten von größerer Bedeutung und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;</p> <p>d) Verabschieden des Haushaltsplans nebst Anlagen und Entgegennahme der Jahresrechnung;</p> <p>e) Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Anstalt. Er kann die Befugnis der Anstellung für die Vergütungsgruppen bis BAT VI b einschließlich dem Geschäftsführer übertragen;</p> <p>f) Vorschlag von Satzungsänderungen;</p> <p>g) Entscheidung bei sonstigen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.</p> <p>(3) Der Verwaltungsrat führt die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer und beaufsichtigt seine Tätigkeit; er kann ihm für die Erledigung von Einzelfällen Weisungen erteilen.</p>	<p>4. Beschlüsse über die Bestellung, den Erwerb oder die Veräußerung von Erbbaurechten;</p> <p>5. Beschlüsse über Abschlüsse und Änderungen von Kreditverträgen sowie Übernahme von Haftungen, insbesondere von Bürgschaften;</p> <p>6. Beschlüsse über die Belastung und die Bestellung von Grundpfandrechten bei eigenen Grundstücken und Erbbaurechten;</p> <p>7. Entscheidung über das Führen von Rechtsstreiten von größerer Bedeutung und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;</p> <p>8. Verabschiedung des Wirtschaftsplans nebst Stellenplan und sonstiger Anlagen;</p> <p>9. Entgegennahme der Jahresrechnung und des Prüfberichts der Rechnungsprüfung;</p> <p>10. Vorschlag von Satzungsänderungen;</p> <p>11. Entscheidung bei sonstigen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.</p> <p>(3) Der Verwaltungsrat führt die Dienstaufsicht über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer</p>	<p>Die Nummern 3 und 4 werden nun als Ausgestaltung von 11. genannt, da die Inhalte einen bedeutenden Anteil an der Arbeit der ZPV haben.</p> <p>Der alte Buchstabe b) wurde in die Nummern 5 und 6 getrennt, um die unterschiedlichen Regelungsinhalte deutlich zu machen.</p> <p>Der alte Buchstabe e) wurde gestrichen, da der Verwaltungsrat in praxi durch den Beschluss über den Stellenplan nur über die Einrichtung von Stellen, aber nicht über die Einstellung oder Entlassung selbst entscheidet. Über die Nummer 11 und die Aufsichtsfunktion hat der Verwaltungsrat, dennoch eine Zugriffsmöglichkeit.</p> <p>Die Nummer 8 wurde an die Praxis und deren Nomenklatur angepasst. Die Nennung des Stellenplans macht die Streichung von Buchstabe e) alt möglich.</p> <p>Die Nummer 9 wurde aus Buchstabe d) alt separiert, weil die Entgegennahme der Jahresrechnung eine separate Aufgabe darstellt. Die Nr. 9 wurde um die Entgegennahme des Prüfberichts erweitert.</p> <p>Die Nummer 10 muss zunächst bestehen bleiben, da das satzungsgebende Recht im Kirchengesetz zur ZPV (ZPVG) steht.</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
	rer und beaufsichtigt ihre oder seine Tätigkeit; er kann ihr oder ihm für die Erledigung von Einzelfällen Weisungen erteilen.	
<p style="text-align: center;">§ 2 Verwaltungsrat – Organisation</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(3) Der Verwaltungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit.</p> <p>(4) Niemand darf an der Verhandlung und Beschlussfassung mitwirken, wenn die Entscheidung über den Gegenstand der Beratung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Eine Anhörung vor der Beschlussfassung ist zulässig.</p> <p>(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, der die Kirchenleitung zustimmen muss.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Verwaltungsrat – Organisation</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(3) Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.</p> <p>(4) Kein Mitglied des Verwaltungsrates darf an der Beratung und Beschlussfassung mitwirken, wenn die Entscheidung über den Gegenstand der Beratung es selbst, seinen Ehegatten, seinen Partner in eingetragener Lebenspartnerschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person betrifft oder einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann (Interessenkonflikt). Eine Anhörung vor der Beschlussfassung ist zulässig.</p> <p>(5) Kann ein Mitglied des Verwaltungsrates nicht frei ohne unkirchliche Bindungen zum</p>	<p>Abs. 3: Eine konkrete Regelung zum Umgang mit Stimmenthaltungen fehlte bislang, sodass an § 41 Abs. 4 Satz 1 KGO angepasst worden ist, da der Kirchenvorstand ein vergleichbar großes Gremium ist. Dies hat zur Folge, dass Stimmenthaltungen faktisch Ablehnung bedeuten.</p> <p>Des Weiteren wurde in Abs. 3 eine Regelung über Geheime Abstimmungen aufgenommen.</p> <p>Der Abs. 4 wurde textlich an sonstiges Kirchenrecht angeglichen (insbesondere KGO).</p> <p>Der Abs. 5 „Befangenheit“ wurde in Angleichung an sonstiges Kirchenrecht neu aufgenommen (vgl. z.B.</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
	<p>Wohl der Vermögensverwaltung entscheiden (Befangenheit), soll es an Beratungen und Beschlussfassungen nicht teilnehmen.</p> <p>(6) Der Verwaltungsrat kann für abgegrenzte Aufgaben Ausschüsse bestellen. Zu diesen Ausschüssen können neben Mitgliedern des Verwaltungsrates auch befähigte Externe hinzugezogen werden. Der Verwaltungsrat bestimmt Vorsitz und Stellvertretung. Ausschüsse sind an die Weisungen des Verwaltungsrates gebunden und diesem berichtspflichtig. Ausschüssen können Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung und Beschlussfassung unter Verantwortung des Verwaltungsrates übertragen werden. Vor Beschlussfassung des Verwaltungsrates in Angelegenheiten, die einem Ausschuss übertragen sind, ist dieser zu hören.</p> <p>(7) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, der die Kirchenleitung zustimmen muss.</p>	<p>§ 37 Abs. 2 KGO).</p> <p>In Abs. 6 besteht als Neuheit, die konkrete Möglichkeit Ausschüsse zu bilden (Anlageausschuss).</p> <p>Als ehemaliger Abs. 5 enthält Abs. 7 neu nun anstatt einem konkreten Auftrag („gibt sich“) eine Formulierung, die eine Ermächtigung beinhaltet („kann sich geben“).</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Sitzung des Verwaltungsrates</p> <p>(1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung ein. Wenn mindestens zwei Mitglieder mit schriftlicher Angabe der Beratungsgegenstände die Einberufung einer Sitzung beantragen, ist zu einer Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden muss.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Sitzung des Verwaltungsrates</p> <p>Die oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung ein. Wenn mindestens zwei Mitglieder mit schriftlicher Angabe der Beratungsgegenstände die Einberufung einer Sitzung beantragen, ist zu einer Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden muss.</p>	<p>Der Satz 1 von Abs. 2 wurde in Frist (Ladungsfrist von „min. 1“ statt „spätestens 2“ Wochen) und Formulierung an die KGO angepasst. Bei Nichteinhaltung der Frist muss nun eine Mehrheit tätig werden, um die Beschlussfähigkeit zu beenden (Satz 2). Solange gilt die Beschlussfähigkeit als gegeben.</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p>(2) Zur Sitzung ist spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände einzuladen. In dringenden Fällen ist die Einhaltung der Frist nicht erforderlich; der Verwaltungsrat ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit sich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt.</p> <p>(3) Der Vorsitzende leitet die Sitzung.</p> <p>(4) Der Geschäftsführer nimmt an der Sitzung des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.</p> <p>(5) Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift erhält die Kirchenleitung.</p>	<p>Zur Sitzung ist mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung in Schrift- oder Textform unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuladen. In dringenden Fällen ist die Einhaltung der Frist nicht erforderlich; der Verwaltungsrat ist in diesem Falle beschlussfähig, wenn nicht eine Mehrheit widerspricht.</p> <p>(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich und vertraulich, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt.</p> <p>(4) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung. Bei Verhinderung übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Sitzungsleitung. Ist noch keine Vorsitzende oder kein Vorsitzender oder Stellvertreterin oder Stellvertreter gewählt, übernimmt das von der Kirchenleitung entsandte Mitglied die Sitzungsleitung, anderenfalls das an Lebensjahren älteste Mitglied des Verwaltungsrates.</p> <p>(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an der Sitzung des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Weitere Gäste können beratend an der Sitzung teilnehmen.</p> <p>(6) Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p>Abs. 3 wurde neu eingefügt.</p> <p>Aus dem ehemaligen Abs. 3 wurde der neue Abs. 4, dem eine Vertretungsregelung zur Sitzungsleitung beigefügt wurde.</p> <p>Abs. 5 Satz 2 wurde ergänzt.</p> <p>In Anpassung an die Praxis wurde dem ehemaligen Abs. 5 in dem neuen Abs. 6 beigefügt, dass auch – selbstverständlich – die Protokollantin oder der Protokollant das Protokoll unterschreiben muss. Abs. 5 Satz 2 alt wurde gestrichen, da dies inhaltlich durch das Aufsichtsrecht der Kirchenleitung und das durch die Kirchenleitung entsandte Mitglied des Verwaltungsrates gewährleistet ist.</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p>(6) In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Abstimmung der Mitglieder auf schriftlichem Wege durchgeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.</p>	<p>(7) In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Abstimmung der Mitglieder auf schriftlichem oder elektronischem Wege durchgeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Der gefasste Beschluss und das Abstimmungsergebnis sind in der nächstfolgenden Sitzung zu Protokoll zu nehmen.</p>	<p>Abs. 7 wurde in Bezug auf Form und Protokollierung an Empfehlung der Kirchenverwaltung für GO für Kirchenvorstände angepasst.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben des Geschäftsführers</p> <p>(1) Der Geschäftsführer muss über qualifizierte Kenntnisse und Erfahrungen im Bank- und Immobilienwesen verfügen. Er soll regelmäßig die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen oder ein Studium der Wirtschaftswissenschaften mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen haben.</p> <p>(2) Der Geschäftsführer ist verantwortlich für folgende Aufgaben:</p> <p>a) Besorgung der laufenden Geschäfte der Pfarreivermögensverwaltung;</p> <p>b) Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrates;</p> <p>c) Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates;</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers</p> <p>Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer muss über qualifizierte Kenntnisse und Erfahrungen im Bank- und Immobilienwesen verfügen. Sie oder er soll regelmäßig die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen oder ein Studium der Wirtschaftswissenschaften mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen haben. Gleiches gilt für die stellvertretende Geschäftsführerin oder den stellvertretenden Geschäftsführer.</p> <p>(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist verantwortlich für folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Besorgung der laufenden Geschäfte der Pfarreivermögensverwaltung; 2. Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrates, u.a. Erstellung von Vorlagen mit Begründung; 3. Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates; 	<p>Die Regelungen des Abs. 1 sollen auch für die stellvertretende Geschäftsführerin oder den stellvertretenden Geschäftsführer gelten (Abs. 1 Satz 3).</p> <p>Nummerierung statt Buchstaben</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p>d) Aufstellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung;</p> <p>e) Dienstaufsicht über die Mitarbeiter.</p> <p>(3) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, den Verwaltungsrat laufend über den Geschäftsverlauf der Pfarreivermögensverwaltung zu unterrichten. Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Verwaltungsrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.</p> <p>(4) Der Geschäftsführer hat dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates von wichtigen Vorgängen unverzüglich Kenntnis zu geben.</p>	<p>4. Aufstellung des Wirtschaftsplans und der Jahresrechnung;</p> <p>5. Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p> <p>(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist verpflichtet, den Verwaltungsrat laufend über den Geschäftsverlauf der Pfarreivermögensverwaltung zu unterrichten. Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Verwaltungsrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.</p> <p>(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates von wichtigen Vorgängen unverzüglich Kenntnis zu geben.</p>	<p>In Abs. 2 Nummer 4.: Angleichung der Begriffe</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Aufsicht der Kirchenleitung</p> <p>(1) Die Kirchenleitung führt die Aufsicht über die Pfarreivermögensverwaltung. Sie bedient sich bei der Prüfung der Kassengeschäfte und der Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbescheid wird der Kirchenleitung vorgelegt und von der Kirchensynode abgenommen.</p> <p>Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Vermögensverwaltung und das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p> <p>(2) Fasst der Verwaltungsrat einen Beschluss, durch den er seine Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist der Vorsitzende</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufsicht der Kirchenleitung</p> <p>Die Kirchenleitung führt die Aufsicht über die Pfarreivermögensverwaltung. Sie bedient sich bei der Prüfung der Kassengeschäfte und der Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbescheid wird der Kirchenleitung vorgelegt und von der Kirchensynode abgenommen.</p> <p>Fasst der Verwaltungsrat einen Beschluss, durch den er seine Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist die oder der Vorsit-</p>	<p>In Abs. 1 wurde der letzte Satz gestrichen, weil dieser § 14 ZPVG zuwider läuft und die KHO nicht für die ZPV als Anstalt des öffentlichen Rechts gilt bzw. in § 1 Abs. 2 KHO eine Rückausnahme besteht.</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p>verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen drei Tagen der Kirchenleitung zu unterbreiten. Die Kirchenleitung ist verpflichtet, Beschlüsse des Verwaltungsrates, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung verstoßen, aufzuheben.</p> <p>(3) Der Geschäftsführer hat jährlich, möglichst nach Abschluss des Rechnungsjahres, einen ausführlichen schriftlichen Jahresbericht über die Tätigkeit und die Entwicklung der Pfarreivermögensverwaltung zu geben. Der Verwaltungsrat legt den Bericht mit seiner Stellungnahme der Kirchenleitung vor. Die Kirchenleitung berichtet der Synode jährlich einmal über die wirtschaftliche Entwicklung der Pfarreivermögensverwaltung.</p> <p>(4) Der Genehmigung der Kirchenleitung unterliegen Beschlüsse des Verwaltungsrates gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. d).</p>	<p>zende verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen drei Tagen der Kirchenleitung zu unterbreiten. Die Kirchenleitung ist verpflichtet, Beschlüsse des Verwaltungsrates, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung verstoßen, aufzuheben.</p> <p>(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat jährlich, nach Abschluss des Rechnungsjahres, einen ausführlichen schriftlichen Jahresbericht über die Tätigkeit und die Entwicklung der Pfarreivermögensverwaltung zu geben. Der Verwaltungsrat legt den Bericht mit seiner Stellungnahme der Kirchenleitung vor. Die Kirchenleitung berichtet der Synode jährlich einmal über die wirtschaftliche Entwicklung der Pfarreivermögensverwaltung.</p> <p>(4) Der Genehmigung der Kirchenleitung unterliegen Beschlüsse des Verwaltungsrates gemäß § 1 Absatz 2 Nummern 8 und 9.</p>	<p>In Abs. 4: Anpassung des Verweises</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zwei Wochen nach dem Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 30. November 1978 (ABl. 1978 S. 230) in Kraft.</p> <p>Die Kirchensynode hat die vorstehende Satzung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der EKHN am 30. November 1978 gemäß § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die treuhänderische Verwaltung von Pfarreivermögen in der EKHN vom 30. November 1978 (ABl. 1978 S. 230) anerkannt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Anstalt des öffentlichen Rechts) vom 30. November 1978 (ABl. 1978 S. 231) außer Kraft.</p>	